



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 14. Juli 2020

-
- 130 Wasserversorgung Maschwanden
W1.02.5 Rechnungswesen, Tarife, Gebühren
Gebührenfestsetzung Trinkwasser
-

Ausgangslage:

In den nächsten Jahren sind diverse Investitionen im Bereich des Trinkwassers zu tätigen, damit deren Versorgung langfristig sichergestellt werden kann. Auch muss bis ins Jahr 2030 ein neues Wasserreservoir für Fr. 750'000.00 (oder mehr, geschätzt) gebaut werden (vgl. GWP 2014).

Die Finanzplanung bis ins Jahr 2022 geht im Jahr 2022 von einem Haushaltsdefizit von Fr. 33'000.00 (Jahr 2018 noch ein Überschuss) aus, weil die Selbstfinanzierung (aus der Erfolgsrechnung) die oben erwähnten Nettoinvestitionen nicht mehr decken kann. So soll sich auch das Nettovermögen im Bereich Wasser von Fr. 135'000.00 (Jahr 2018) auf Fr. 5'000.00 (Jahr 2022) verringern.

In Übereinstimmung mit dem Verbot, Gemeinde- und Grundsteuern für einen bestimmten Zweck zu binden (§ 84 Abs. 1 GG, LS 131.1), sollen Eigenwirtschaftsbetriebe alleine durch Erträge aus Gebühren und Vorzugslasten oder Beiträge und nicht aus Steuererträgen finanziert werden (Mächler, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, N. 2 zu § 88). Verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben, die nicht durch frühere Überschüsse eines Betriebes gedeckt werden können, sind aufgrund des Verweises auf § 93 Abs. 1 GG in der Bilanz als Vorschüsse an die Eigenwirtschaftsbetriebe auszuweisen. Innerhalb von längstens fünf Jahren sind sie abzutragen (§ 93 Abs. 2 GG; Mächler, a.a.O., N. 9 zu § 88).

Gemäss den aktuellen Planungswerten würde im Jahr 2023 eine Nettoschuld entstehen, die es sodann abzutragen gäbe.

Erwägungen:

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragen zu erfüllen (Art. 66 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden). Die Kostendeckung wird unter anderem durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren erreicht (Art. 67 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden). Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 14. Juli 2020

gedeckt werden (Art. 68 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden).

In Anbetracht der jährlichen Investitionen sowie des teuren Reservoir-Neubauprojekts ergibt es einen betriebswirtschaftlichen Sinn, bereits ab dem Jahr 2020 eine Gebührenanpassung vorzunehmen, damit die inskünftig grossen finanziellen Aufwendungen zu einem späteren Zeitpunkt unter anderem durch eine Entnahme des gefüllten Spezialfinanzierungskontos getätigt werden können.

Die jährliche Grundgebühr liegt momentan bei Fr. 43.00 pro Kubikmeter pro Stunde und fällt im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden eher niedrig aus (Knonau Fr. 100.00 (vom Verbrauch abhängig), Mettmenstetten Fr. 50.00, Rifferswil Fr. 60.00 und Obfelden Fr. 80.00). Daher rechtfertigt sich eine Anpassung dieser Grundgebühr, damit nicht sämtliche Kostensteigerungen bezugsabhängig gemacht werden. Eine Anpassung auf Fr. 55.00 (exkl. MwSt.; entspricht einer Erhöhung von knapp 28%) erscheint angemessen zu sein.

Dem Verursacherprinzip noch besser folgend ist die Vornahme einer Erhöhung der Mengengebühr. Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des am Wasserzähler abgelesenen Verbrauchs (m^3), multipliziert mit einem bestimmten Ansatz (Art. 79 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden sowie Art. 2 der Tarifordnung Wasser). Damit wird, je nach Verbrauchshöhe des Trinkwassers, die Gebühr verbrauchergerecht erhöht. Wer mehr Wasser bezieht, bezahlt proportional mehr als diejenige Person, die weniger Wasser verbraucht. Diese Gebühr ist somit bezugsabhängig.

Die Berechnung der zukünftigen Investitionen von ca. 330'000.00 in den nächsten zehn Jahren macht es notwendig, die Mengengebühr von aktuell Fr. 0.83 pro m^3 auf Fr. 1.05 pro m^3 (exkl. MwSt.) zu erhöhen. Dies entspricht einer Erhöhung von zirka 26,5 %, ist aber pro Kubikmeter für die Bevölkerung tragbar. Die Tarife der umliegenden Gemeinden betragen pro Kubikmeter Fr. 0.50 (Knonau), Fr. 1.20 (Mettmenstetten), Fr. 1.80 (Rifferswil) und Fr. 1.40 (Obfelden). Diese Erhöhung ist auf den 1. Oktober 2020 einzuführen, wenn die nächste Abrechnungsperiode beginnt.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hat die Gemeinde den Preisüberwacher um eine Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren gebeten. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 14. Juli 2020

Der Preisüberwacher hat die Wassergebührenerhöhung geprüft und kommt in seiner Empfehlung vom 23. Juni 2020 zum Schluss, dass sie keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gefunden haben, weshalb auf eine Empfehlung verzichtet wurde.

Empfohlen hat er hingegen, die Kosten der öffentlichen Brunnen zukünftig der Gemeinde weiter zu verrechnen, damit sie nicht den Gebührenzahlern anfallen.

Dieser Empfehlung kommt die Gemeinde jedoch bereits heute nach, indem sie die Kosten der Funktion 7100 „Wasserversorgung“ belasten, welche steuerfinanziert ist. Gebührenfinanziert ist die Funktion 7101 „Wasserwerk“. Insofern erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dieser Empfehlung und sind die Gebühren per 1. Oktober 2020 zu erhöhen.

Gestützt auf Art. 6 der Tarifordnung Wasser sowie Art. 74 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden setzt der Gemeinderat die einzelnen Gebühren fest und ist demzufolge auch für die Änderungen zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Per 1. Oktober 2020 wird die jährliche Grundgebühr von aktuell Fr. 43.00 auf Fr. 55.00 und der Ansatz zur Berechnung des Mengenpreises für das Trinkwasser von aktuell Fr. 0.83 auf neu Fr. 1.05 pro m³ erhöht. Bei beiden Gebühren sind die für das Trinkwasser üblichen Mehrwertsteuersätze hinzuzurechnen.
2. Die Art.1 und 2 der Tarifordnung Wasser vom 7. Januar 2014 werden entsprechend angepasst.
3. Diese Gebührenerhöhung wird zusammen mit der Empfehlung des Preisüberwachers vom 23.06.2020 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert.
4. Gegen die Gebührenfestsetzung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, Postfach 121, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 14. Juli 2020

5. Mitteilung an:

- Anzeiger des Bezirks Affoltern (via amtliche-nachrichten.ch)
- Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Simon Leuenberger (zur Publikation auf der Homepage nach Eintritt der Rechtskraft)
- Akten

Versand am:



Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident:

Der Schreiber:


C. Gabathuler


D. Lehmann